



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Neues Adoptionsrecht



Inhalt

- I. Revision im Überblick (geltendes- / revidiertes Recht)
- II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich
- III. Inkrafttreten
- IV. Fragen



I. Revision im Überblick

Geltendes - / revidiertes Recht

- a) Adoptionsformen
- b) Adoptionsvoraussetzungen
- c) Adoptionsverfahren
- d) Adoptionswirkungen
- e) Auskunft / Adoptionsgeheimnis
- f) Offene Adoptionsformen



I. a) Adoptionsformen minderjähriger- / volljähriger Person

Adoptionsformen	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ Gemeinschaftliche Adoption	• Ehegatten gemeinsam	• Ehegatten gemeinsam
➤ Einzeladoption	• Unverheiratete Person • verheiratete Person	• Person, die nicht verheiratet u. nicht in eingetragener Partnerschaft ist • verheiratete Person • Person in eingetragener Partnerschaft
➤ Stiefkindadoption	• Ehegatte des rechtlichen Elternteils des Kindes	• Person, die mit rechtlichem Elternteil des Kindes: – verheiratet ist – in eingetragener Partnerschaft lebt – eine faktische Lebensgemeinschaft führt und nicht mit einer Drittperson durch Ehe od. eingetr. Partnerschaft gebunden ist



I. b) Adoptionsvoraussetzungen

Adoptionsvoraussetzungen	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ Alter der adoptionswilligen Person/-en	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 35 Jahre • Höchstens: Keine Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 28 Jahre variabel • Höchstens: Keine Vorgaben
➤ Altersunterschied der adoptionswilligen Person/-en zur adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 16 Jahre fix • Höchstens: 45 Jahre variabel (in Adoptions-Verordnung geregelt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 16 Jahre variabel • Höchstens: 45 Jahre variabel (neu in ZGB geregelt) <p>Begrenzung des zulässigen Altersunterschiedes, um Situation eines natürlichen Kindesverhältnisses zu entsprechen. Kein Enkelkind-Grosseltern-Verhältnis</p>
➤ Beziehungsdauer Adoptivkind soll nicht per Rechtsakt Teil einer Familie werden, die kurz vor dem Scheitern steht	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre fix Ehedauer 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre fix <p>Dauer des ununterbrochenen Zusammenlebens in gemeinsamem Haushalt: Nachweis durch Wohnsitzbescheinigung, Mietvertrag etc.</p>
➤ Betreuungsdauer Pflege und Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: 1 Jahr fix • Erwachsenenadoption: 5 Jahre fix <ul style="list-style-type: none"> - Pflege infolge Hilfsbedürftigkeit - während Minderjährigkeit - Hausgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: 1 Jahr fix • Erwachsenenadoption: 1 Jahr fix <ul style="list-style-type: none"> - Pflege infolge Hilfsbedürftigkeit - während Minderjährigkeit - Hausgemeinschaft



I. c) Adoptionsverfahren Minderjähriger

Mitbeteiligung	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ zu adoptierendes minderjähriges Kind	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption des urteilsfähigen Kindes (Urteilsfähigkeit gem. Rechtsprechung ab 14. Altersjahr) 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption, des urteilsfähigen Kindes ≥ 12 Jahre (analog Art. 270b ZGB) persönliche Anhörung des Kindes inkl. selbständige Anfechtung der Verweigerung, wenn Kind ≥ 12 Jahre Anspruch auf Vertretung durch Person mit Erfahrung in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen <ul style="list-style-type: none"> auf Anordnung der KESB auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ≥ 12 Jahre, mit Beschwerderecht bei Nichtanordnung
➤ Kindesschutz-behörde (KESB)	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung, wenn zu adoptierendes Kind bevormundet ist 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung, wenn zu adoptierendes Kind bevormundet oder verbeiständet ist
➤ Eltern des zu adoptierenden Kindes	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlich Verzicht möglich wenn Elternteil <ul style="list-style-type: none"> unbekannt länger abwesend mit unbekanntem Aufenthalt urteilsunfähig sich nicht ernstlich um Kind kümmerte 	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlich Verzicht möglich wenn Elternteil <ul style="list-style-type: none"> unbekannt länger abwesend mit unbekanntem Aufenthalt urteilsunfähig
➤ Nachkommen der adoptionswilligen Person/-en	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption



I. c) Adoptionsverfahren Volljähriger

Mitbeteiligung	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ zu adoptierende volljährige Person	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption persönliche Anhörung
➤ Erwachsenenschutzbehörde (ESB)	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung, wenn zu adoptierende Person bevormundet ist 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung, wenn zu adoptierende Person infolge dauernder Urteilsfähigkeit verbeiständet ist
➤ Eltern der zu adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zustimmung zur Adoption erforderlich gemäss Rechtsprechung 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption nicht erforderlich gemäss ZGB Anspruch auf Würdigung ihrer Einstellung zur Adoption
➤ Ehegatte od. eingetr. Partnerin/Partner der zu adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung des Ehegatten erforderlich keine Zustimmung eingetr. Partner/-in 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption
➤ Nachkommen der adoptionswilligen Person/-en	<ul style="list-style-type: none"> Wenn Nachkommen vorhanden: keine Adoption möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption
➤ Nachkommen der zu adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> keine Mitwirkung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption



I. d) Adoptionswirkungen betr. Namensführung und Bürgerrecht

Namensführung	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
<p>➤ Vorname der adoptierten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung für alle Adoptionsformen und unabhängig vom Alter der adoptierten Person möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsmöglichkeit nur bei gemeinschaftlicher Adoption oder Einzeladoption möglich. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - minderjähriges Kind - achtenswerte Gründe - persönliche Anhörung des Kindes - Zustimmung wenn Kind ≥ 12 Jahre
<p>➤ Name der adoptierten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen unabhängig vom Alter der adoptierten Person 	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen • Ausnahme Erwachsenenadoption: Bewilligung der Weiterführung des bisherigen Namens, wenn achtenswerte Gründe vorliegen
<p>➤ Name der Nachkommen/des Ehegatten/eingetr. Partner/-in der adoptierten Person, welche Namen der adoptierten Person führen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Namensänderung von Gesetzes wegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Namensänderung bei Nachkommen < 12 Jahren von Gesetzes wegen • Namensänderung bei Nachkommen ≥ 12 Jahre nur mittels ausdrücklicher Zustimmung • Namensänderung bei Ehegatten nur mittels ausdrücklicher Zustimmung
<p>➤ Bürgerrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen • Erwachsenenadoption: Keine Auswirkungen auf Bürgerrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen • Erwachsenenadoption: Keine Auswirkungen auf Bürgerrecht



I. e) Anspruch auf Auskunft / Adoptionsgeheimnis

Anspruch auf Auskunft	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ minderjähriges Adoptivkind	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern bei schutzwürdigem Interesse	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Auskunft nicht-identifizierender Informationen über die leiblichen Eltern
➤ volljährige adoptierte Person	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern• => identifizierende Informationen über leibliche Eltern ohne deren Zustimmung• Kein Anspruch auf Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern u. weiterer Informationen• Anspruch auf identifizierende Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern, wenn diese volljährig sind und Zustimmung erteilt haben



I. e) Adoptionsgeheimnis / Anspruch auf Auskunft

Anspruch auf Auskunft	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ 'leibliche' Eltern der adoptierten Person	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Informationen über das zur Adoption freigegebene Kind • Kein Anspruch auf Bekanntgabe der Adoptiveltern ohne deren Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingter Anspruch der leiblichen Eltern auf identifizierende Informationen über das zur Adoption freigegebene Kind, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das urteilsfähige Kind und seine Adoptiveltern zustimmen – volljährige adoptierte Person zustimmt
➤ Nachkommen der 'leiblichen Eltern' der adoptierten Person	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Informationen über das adoptierte Geschwister oder Halbgeschwister 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingter Anspruch der direkten Nachkommen der leiblichen Eltern auf identifizierende Informationen über das adoptierte Geschwister oder Halbgeschwister, wenn dieses volljährig ist und Zustimmung erteilt hat
➤ Adoptionsgeheimnis explizit	<ul style="list-style-type: none"> • Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekanntgegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Adoptivkind u. die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses (ZGB) • Die Adoptiveltern haben das Kind über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen (ZGB)



I. f) Offene Adoptionsformen

Kontakt adoptiertes Kind <-> leibliche Eltern	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
<p>Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich, aber gesetzlich nicht geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich und gesetzlich geregelt • Zustimmung der KESB nötig bei: <ul style="list-style-type: none"> – Abschluss und – Änderung der Vereinbarung • KESB entscheidet bei: <ul style="list-style-type: none"> – Uneinigkeit und – Kindeswohlgefährdung – Zustimmung des urteilsfähigen Kindes nötig! – Vereinbarung bindet das Kind NICHT!

Die **gemeinsame elterliche Sorge** wird im Rahmen des Adoptionsverfahrens implizit geregelt. Es gilt der Grundsatz gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB, wonach das minderjährige Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Mutter und Vater steht.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

- a) Neue Adoptionsformen
- b) Adoptionsentscheid
- c) Verarbeitung in Infostar
- d) Dokumente ausserhalb Infostar
- e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

a) Neue Adoptionsformen

- Einzeladoption durch Person in eingetragener Partnerschaft
- Stiefkindadoption durch eingetr. Partner/-in
- Stiefkindadoption durch Person in faktischer Lebensgemeinschaft



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

b) Adoptionsentscheid

- Neu: gesetzliche Grundlage bezügl. Inhalt für Beurkundung in Art. 268 Abs. 5 ZGB:
„Der Adoptionsentscheid enthält alle für die Eintragung im Personenstandsregister erforderlichen Angaben betreffend den Vornamen, den Namen und das Bürgerrecht der adoptierten Person.“



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

b) Adoptionsentscheid

- AB / ZA weist Entscheid zurück, wenn daraus nicht die **Angaben betr. den Vornamen, den Namen** (evt. inkl. Ledigname, wenn dieser ändert) und das **Bürgerrecht** der adoptierten Person hervorgehen. Auch allfällige **Namensänderungen anderer Betroffener** müssen aus dem Entscheid hervorgehen (Art. 267a Abs. 4 ZGB, Zustimmung ist im Rahmen des Adoptionsverfahrens zu erteilen).



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Verarbeitung in Infostar

- Geschäftsfall Adoption
- Geschäftsfall Person
- Geschäftsfall Dokumente



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Verarbeitung in Infostar

Geschäftsfall Adoption

- Neu: Stiefkindadoption bei faktischer Lebensgemeinschaft eines heterosexuellen Paares.
- Neu: Erwachsenenadoption hat ohne entsprechende Zustimmungen keine Auswirkungen mehr auf die Namensführung der Familienmitglieder der adoptierten Person.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Verarbeitung in Infostar

Geschäftsfall Person

- Neu: Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtlichen Partner/-in einer eingetr. Partnerschaft od. einer faktischen Lebensgemeinschaft.
 - Umgehungslösung via GF Person, weil heutiges System pro Geschlecht nur einen Elternteil berücksichtigen kann.
- !!! Zuständigkeit beim ZA am Heimatort.**



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Verarbeitung in Infostar

Geschäftsfall Person

- Anpassung der Abstammungsangaben beim adoptierten Kind:

Bsp.: In den Feldern ‚Familiename der Mutter‘ u. ‚Vornamen der Mutter‘ sind - zusätzlich zu den Angaben der leiblichen Mutter - Name und Vornamen der Adoptivmutter durch einen Schrägstrich (/) inkl. Leerzeichen einzufügen:
Müller / Kunz, Petra / Sonja



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Verarbeitung in Infostar

Geschäftsfall Person

- Es können keine Dokumente aus dem System erstellt werden, wenn eine Verknüpfung zu zwei Elternteilen gleichen Geschlechts vorliegt.
- Es erscheint i.d.R. ein Warnhinweis und die Dokumente müssen ausserhalb Infostar manuell aufbereitet werden.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Verarbeitung in Infostar

Geschäftsfall Dokumente

- Für eine Person, welche in den Abstammungsangaben **zwei Elternteile gleichen Geschlechts** hat, kann aus Infostar der **Personenstandsausweis** (7.1) und der **Heimatschein** (7.7) ausgefertigt werden. Die Namen u. Vornamen der gleichgeschlechtlichen Eltern werden im Dokument getrennt durch einen Schrägstrich (/) aufgeführt.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) Dokumente ausserhalb Infostar

- Übergangslösung bezüglich Ausstellung von gewissen Dokumenten, die aus technischen Gründen nicht aus Infostar erstellt werden können.
- Dokumente sind mit Hilfe der vom EAZW zur Verfügung gestellten elektronischen Spezialformulare manuell zu erstellen.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) Dokumente ausserhalb Infostar

Partnerschaftsausweis

- Eingetragene Partner/-innen können nach einer Stiefkindadoption einen manuell zu erstellenden **Partnerschaftsausweis** (7.12.1) verlangen, auf welchem das gemeinsame Kind aufgeführt ist.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) Dokumente ausserhalb Infostar

**!!! Paare in faktischer
Lebensgemeinschaft** haben aufgrund
fehlender rechtlicher Verbindung ihrer
Partnerschaft auch inskünftig **keinen
Anspruch** auf die Ausstellung eines
**Partnerschafts- oder Familien-
ausweises**

Kein Spezialformular für diese Fälle.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) Dokumente ausserhalb Infostar

Geburtsurkunde

- Für ein in der Schweiz geborenes Kind, welches infolge Adoption zwei **Elternteile** hat, die das **gleiche Geschlecht** aufweisen, muss die Geburtsurkunde (1.2.3.1) manuell erstellt werden.
- Die Angaben der Eltern werden in Abweichung zur sonstigen Geburtsurkunde unter dem **Titel ‚Eltern‘** aufgeführt, ohne Verwendung der Begriffe ‚Vater‘ und ‚Mutter‘.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) Dokumente ausserhalb Infostar

!!! Es gibt keine CIEC-Geburtsurkunde,
für die Konstellation, in welcher die Eltern
des Kindes das gleiche Geschlecht
aufweisen.

Kein Spezialformular für diese Fälle.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) Dokumente ausserhalb Infostar

Ausweis über den registrierten Familienstand

- Weist der Titular des Ausweises über den registrierten Familienstand (7.3.1) das gleiche Geschlecht auf, wie der andere Elternteil seiner Kinder, so muss das Dokument manuell erstellt werden.
- Dasselbe gilt, wenn der Titular in seinen Abstammungsangaben **Eltern gleichen Geschlechts** verzeichnet.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- Auskünfte durch das Zivilstandsamt (ZA) sind ausschliesslich zu Handen der **kantonalen Auskunftsstelle** (Art. 268d Abs. 1 ZGB) zu erteilen.
- Die **Bekanntgabe auf Anfrage** der kantonalen Auskunftsstelle (Verwaltungsbehörde) richtet sich nach Art. 58 ZStV.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- **Zuständig** für die Erteilung der Auskunft ist das **Zivilstandsamt** in folgender Reihenfolge:
 - am **Geburtsort**, wenn das adoptierte Kind in der Schweiz geboren wurde.
 - am **Heimatort**, wenn das adoptierte Kind das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
 - bei Fehlen dieser Zuständigkeiten am **Ort, an welchem die Adoption ausgesprochen wurde**, sofern eine Eintragung im Zivilstandsregister erfolgte.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- Das ZA liefert (soweit vorhanden) der kant. Auskunftsstelle die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben **unerlässlichen Personenstandsdaten** im Hinblick auf eine Kontaktaufnahme mit den vom Auskunftsgesuch betroffenen Personen. Die vom ZA gelieferte Auskunft kann somit über den konkreten Anspruch der anfragenden Person hinaus gehen.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- Die **kantonale Auskunftsstelle** (Art. 268d Abs. 1 ZGB) hat die vom ZA erhaltenen **Informationen streng vertraulich** zu behandeln und zu prüfen, in welchem Umfang (z.B. keine identifizierenden Informationen oder aktuelle Personalien, identifizierende Informationen etc.) diese nach **Einholung der erforderlichen Zustimmungen** bekannt gegeben werden dürfen. Dies gilt auch für die nach Art. 268d Abs. 2 ZGB beauftragten Suchdienste.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- Die Auskunft des Zivilstandsamtes unterliegt der **Gebührenpflicht** gem. Art. 3 ZStGV (unmittelbares Interesse einer Privatperson). Die vorgenommenen Nachforschungen in Zivilstandsregistern und Belegen gestützt auf den Suchauftrag sind mit CHF 75.00 pro ½ Stunde in Rechnung zu stellen (gem. Anhang 1 Ziff. I.3.1 ZStGV).



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- Neu: Erweiterung des Personenkreises bezüglich Anspruch und Umfang auf Auskunft im Zusammenhang mit einer Adoption.



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich
e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- **Adoptivkind (Art. 268c ZGB):**
 - **Personalien** der leiblichen Eltern (Name, Vornamen, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, evt. Adresse)
 - **Informationen** über direkte, volljährige Nachkommen seiner leiblichen Eltern (Zustimmungserfordernis).



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich
e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- **Leibliche Eltern (Art. 268b)**
 - **Identifizierende Informationen** über minderjähriges urteilsfähiges od. volljähriges Kind (Zustimmungserfordernis bezüglich Bekanntgabe).
 - **Identifizierende Informationen** über Adoptiveltern (Zustimmungserfordernis).



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich
e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- **Direkte Nachkommen der leiblichen Eltern**
(Art. 268b ZGB)
 - **Identifizierende Informationen** über das volljährige, zur Adoption freigegebene Kind (Zustimmungserfordernis zur Bekanntgabe).



II. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) Auskunft aus dem Zivilstandsregister

- Eine direkte Auskunft an Auskunftssuchende durch das Zivilstandsamt ist nur im Rahmen einer gebührenpflichtigen **Auskunft an Private** nach **Art. 81 ZStV** (unbedingter Anspruch auf Auskunft an Person über die Daten, die über sie geführt werden) bzw. nach **Art. 59 ZStV** (bedingter Anspruch auf Auskunft an nicht direkt betroffene Person) zulässig.



III. Inkrafttreten

- Bundesrat hat das **Inkrafttreten der ZGB-Änderungen** per 1. Januar 2018 bestimmt.
- In der **ZStV** und **ZStGV** gibt es per 1.1.2018 **keine Änderungen** im Zusammenhang mit dem neuen Adoptionsrecht.
- **Überarbeitung des Kreisschreibens** bezüglich Anspruch auf Auskunft des Adoptivkindes (03-03-01).



III. Inkrafttreten

- Bereitstellen der elektronischen **Spezialformulare**, welche ausserhalb von Infostar zu verwenden sind.
- Bereitstellen des überarbeiteten **Fachprozesses Adoption** inkl. Verarbeitung Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare.



IV. Fragen

